

Frage Nr.	Bezug			Frage	Antwort
	Seite	Kpt./Ziff./§			
1. Verfahrensbrief					
2	8-9	B. II. 3. (1)		Mindestvoraussetzung für die Bewerbung ist eine Referenz mit Bausumme über 1,5 Mio. netto der KG 300+400. Müssen alle Referenzen aus dem Zeitraum 2021 bis 2026 sein? Müssen die Bauvorhaben komplett abgeschlossen sein?	Alle Referenzen müssen aus dem angegebenen Referenzzeitraum sein. Die Referenzleistung bezieht sich auf die LPH 1 bis 4. Aus der Referenz muss sich ergeben, dass diese Leistungen innerhalb des Referenzzeitraums erbracht worden sind. Es ist nicht erforderlich, dass alle Bauvorhaben komplett abgeschlossen sind. Die Referenzbeschreibungen sollen jedoch den aktuellen Stand des Vorhabens beschreiben.
3	8	B. II. 2. (3)		Die geforderten Versicherungssummen erscheinen uns im Vergleich mit anderen Ausschreibungsverfahren sehr hoch, bei den angegebenen anrechenbaren Kosten nach Kostenschätzung. (ca. 1,3 Mio. EUR für KG 300 und anteilig KG 400). Wir bitten das zu prüfen.	Der Auftraggeber hat die Vorgabe bewusst getroffen und bewertet diese nicht als ungewöhnlich hoch. Daher besteht derzeit keine Veranlassung, die Vorgabe anzupassen.
Bewerber-Formblatt					
4	8/14 9/15 ff.	B. I. 4/F. B. III. 1. / G.		Im Bewerber-Formblatt sind folgende Inhalte unklar, daher bitten wir um Erläuterung:	Unter B. I. 4. und B. III. 1. sind die Kreuze zu setzen, damit erklärt wird, die Abschnitte F. und G. ausgefüllt eingereicht zu haben. Ferner sind die Abschnitte F. und G. auszufüllen.

Frage Nr.	Bezug		Frage	Antwort
	Seite	Kpt./Ziff./\$		
			1. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Russland-Bezuges: Hier wird die Erklärung unter F in Textform unterzeichnet. 2. Eigenerklärung zu Referenzen: Hier wird die Liste unter G ausgefüllt und in Textform mit der Abgabe unterzeichnet. Wie ist das Kästen für das Ankreuzen und der Versand der Anlagen I.4 und Anlage III.1 zu verstehen, bzw. wie ist hier die Bearbeitung gewünscht?	
Leistungsbeschreibung				
5	-	-	Wir haben eine Rückfrage zur Bewerbung: Ist bereits im Rahmen der Einreichung ein Landschaftsarchitekt als Fachplaner zu benennen, oder ist dies nicht erforderlich, da die entsprechende Leistung separat vergeben wird?	Die Benennung eines Landschaftsarchitekten ist nicht erforderlich. Es ist nicht beabsichtigt, Freianlagenplanungsleistungen gesondert zu vergeben; es besteht insofern kein Beschaffungsbedarf. Die Außenanlage beinhaltet lediglich die Parkplätze, die Zufahrt zur Halle (auf dem Grundstück), sowie den Spritzschutzbereich um das Gebäude, welche in den Leistungsbereich des Objektplaners fallen. Sofern es später noch zu einer Bepflanzung der Außenanlage kommen soll, wird dies über eine spätere GU-Beauftragung abgedeckt.
